

# **Polzeiverordnung**

## **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Gemeinde Oberthal vom 30. April 2014**

Aufgrund der §§ 8, 59 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Oberthal als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Oberthal folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt Straßen und Anlagen
  - § 1 Geltungsbereich
- II. Abschnitt: Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Straßen
  - § 2 Hausnummerierung
  - § 3 Anbringen von Hinweisschildern
  - § 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen, Schneeräumung
  - § 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen
  - § 6 Auffahrtrampen in Straßenrinnen
  - § 7 Einfriedungen
  - § 8 Bäume und Sträucher
- III. Abschnitt: Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Anlagen
  - § 9 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen
- IV. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften
  - § 10 Hunde
  - § 11 Zelten und Übernachten
  - § 12 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
  - § 13 Taubenfütterung
  - § 14 Verunreinigungen, wildes Plakatieren
  - § 15 Illegale Müllentsorgung
  - § 16 Verbrennen von Gegenständen
  - § 17 Inline-Skaten, Skateboard-, Rollschuh- und Rollerfahren
  - § 18 Aufstellen und Niederlegen von Masten
- V. Abschnitt: Schlussvorschriften
  - § 19 Ausnahmen
  - § 20 Ordnungswidrigkeiten
  - § 22 Inkrafttreten

### ***I. Abschnitt: Straßen und Anlagen***

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Ergänzend zu den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften enthält diese Polizeiverordnung Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberthal

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 2393) und der § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGB1. I S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGB1. I S. 1388)

- Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich eröffnet und zugelassen ist einschließlich zum Parken zugelassene öffentliche Einrichtungen

Weiterhin gehören hierzu

- Insbesondere der Straßenkörper, der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung

und

## 2. in öffentlichen Anlagen

- hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Kirmesplätze, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), gemeindliche Schulhöfe und Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, öffentliche Toilettenanlagen, Waldungen, Ufer und Gewässer.

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## ***II. Abschnitt: Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Straßen***

### **§ 2 Hausnummerierung**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes hat das Grundstück mit der von der Gemeinde gemäß § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist an dem Gebäude straßenseitig zu befestigen. Sie ist so anzubringen, dass sie von der am Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche gut lesbar ist. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht deutlich zu erkennen ist.

### **§ 3 Anbringen von Hinweisschildern**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden.
- (2) Private Hinweisschilder an Straßen, insbesondere an den Verkehrseinrichtungen, dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht werden.
- (3) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

#### **§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen, Schneeräumung**

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde über die erfolgte Absperrung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Den nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oberthal zur Beseitigung von Schnee und Eis Verpflichteten ist es untersagt, den Schnee und das Eis vom Gehweg auf die Straße (Fahrbahn) zu räumen.

#### **§ 5 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und Satellitenschüsseln**

Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen, Satellitenschüsseln und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

#### **§ 6 Auffahrtrampen in Straßenrinnen**

Der Einbau fester Auffahrtrampen in Straßenrinnen zum Überfahren von Bordsteinen ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Sicherheit der Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie müssen so beschaffen sein, dass das Wasser in der Rinne ungestört fließen kann. Nach der Benutzung sind sie unverzüglich zu entfernen.

#### **§ 7 Einfriedungen**

Einfriedungen an öffentlichen Straßen sind unbeschadet ihrer bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Nägel oder spitze Gegenstände herausragen.

#### **§ 8 Bäume und Sträucher**

- (1) Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen sind von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten des Grundstückes, auf dem sie stehen, so zurückzuschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Übersichtlichkeit der Verkehrsanlagen und die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer gewahrt und die Straßenbeleuchtung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über Fahrbahnen, Gehwegen und Radwegen sowie seitlich hiervon müssen Sicherheitsräume freigehalten werden. Bei Fahrbahnen beträgt der obere Sicherheitsraum 4,50 Meter – gemessen ab Fahrbahnoberfläche -, der seitliche Sicherheitsraum 1,00 Meter – gemessen ab Fahrbahnrand; bei Gehwegen der obere Sicherheitsraum 2,50 Meter – gemessen ab Gehwegoberfläche -, der seitliche Sicherheitsraum 0,25 Meter – gemessen ab Gehwegrand.
- (3) Dürre Äste, die in den öffentlichen Verkehrsraum hinabfallen können, sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten des Grundstücks, auf dem der Baum oder Strauch steht, zu entfernen.

### **III. Abschnitt: Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen**

#### **§9 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen**

- (1) Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung dieser Anlage nicht beeinträchtigt wird. In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:
  1. die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, die Darbringung von Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften,
  2. das Befahren mit sowie das Parken von Kraftfahrzeugen; ausgenommen sind zum Befahren bzw. Parken zugelassene öffentliche Anlagen,
  3. das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisfläche auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde,
  4. das Reiten außerhalb gekennzeichnete Reitwege,
  5. die Benutzung der auf den Kinderspielplätzen oder in den Grünanlagen aufgestellten Spielgeräte durch Personen über 14 Jahre, sofern nichts anderes durch Beschilderung bestimmt ist,
  6. ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen, überlautes, störendes Abspielen von elektronischen Tonträgern und sonstige störende Musikdarbietungen; § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.
- (2) Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, es sei denn, dass dies durch Anschläge oder in sonstiger Weise ausdrücklich erlaubt ist.
- (3) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder eine andere Nutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet.
- (4) Die Nutzung motorisierter Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen oder auf Spazierwegen sowie in Naturschutzgebieten ist nicht gestattet.
- (5) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel niederzulassen, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Notdurftverrichtungen, Erbrechen oder Eingriffen in den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.

### **IV. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 10 Hunde**

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen. Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze (Kinderspielplätze), Sportanlagen, Friedhöfe, gemeindliche Schulhöfe und Anlagen von vorschulischen Einrichtungen ist verboten. Dies gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden-, Rettungs-, Suchhunde und Hunde von Diensthunde haltenden Behörden, wenn sich die Hunde im Einsatz oder in Ausbildung befinden und entsprechend gekennzeichnet sind.
- (2) Innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass keine Personen oder Tiere gefährdet werden und dass Anlagen nicht beschädigt werden.

- (3) **Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen** durch Hunde verunreinigen zu lassen, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Hunde müssen sich im Wald sowie in der sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur, jederzeit im Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers befinden. Sie müssen sofort an die Leine genommen werden, wenn sich Personen oder andere Hunde nähern oder die Gefahr besteht, dass wildlebende Tiere verfolgt oder gehetzt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 11 Zelten und Übernachten**

Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Campingwagen, Wohnmobilen und ähnlichem verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet ist. Davon ausgenommen ist das Halten und Parken von Wohnmobilen und Campingwagen im Rahmen der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

### **§ 12 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen**

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Boden, in Gewässer oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

### **§ 13 Taubenfütterungsverbot**

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

### **§ 14 Verunreinigungen, wildes Plakatieren**

- (1) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrs- und Hinweisschilder, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Bäume, Einfriedungen, Masten, Bänke und Pflanzschalen, dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet oder besprüht werden.
- (2) Es ist untersagt, ohne Gestattung zu plakatieren.
- (3) Wer entgegen dem Verbot der Absätze 1 und 2 beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder Plakatanschlüge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlügen hingewiesen wird.

### **§ 15 Abfälle, Wertstoffbehälter**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen, auch in geringen Mengen (zum Beispiel Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen), außerhalb von Abfallbehältern verboten.
- (2) In gemeindlichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus- und Gewerbeabfälle oder überwachungsbedürftige Abfälle entsorgt werden. Diese Abfallbehälter sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen i. S. d. Absatzes 1 bestimmt. Zigaretten und andere brennende oder glimmende Gegenstände sind vor dem Einwerfen zu löschen.

- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, muss in der Nähe des Verkaufsstandes ausreichend viele Abfallbehälter aufstellen und diese nach Bedarf entleeren. Außerdem hat er im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren und ausgegebenen Verpackungen zu beseitigen.
- (4) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier oder ähnliche Wertstoffe dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien werktags in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden. Es ist verboten, Abfälle oder Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern für Wertstoffe abzulagern. Die Sammelbehälter dürfen nicht mit Wertstoffen aus gewerblichen Betrieben befüllt werden.

## **§ 16 Verbrennen von Gegenständen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 1) ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum geleitet werden.
- (2) Martins- oder Maifeuer dürfen nur auf den von der Verwaltung festgelegten Plätzen abgebrannt werden. Das Feuer und seine Entwicklung müssen unter ständiger Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder von Entsprechend ausgebildeten Personen bleiben, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

Die Rechtsverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 31. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) bleibt unberührt.

## **§ 17 Inline-Skaten, Skateboard-, Rollschuh- und Rollerfahren**

- (1) Das Inline-Skaten, Skateboard-, Rollschuh-, Rollerfahren oder Vergleichbares ist auf Fahrbahnen verboten.
- (2) Als besondere Fortbewegungsmittel mit geringer Bewegungsgeschwindigkeit dürfen Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller oder vergleichbares auf Gehwegen und Plätzen genutzt werden, wenn diese Gehwege und Plätze nicht oder nur geringfügig genutzt werden und Gefährdungen oder Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sind.

Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 18 Aufstellen und Niederlegen von Masten**

Beim Aufstellen und Niederlegen von Masten im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen ist die Umgebung so weit abzusperren, dass niemand gefährdet wird.

## ***V. Abschnitt: Schlussvorschriften***

### **§ 19 Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können auf Antrag in begründeten Fällen vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen grundsätzlich mindestens eine Woche vor der erlaubnispflichtigen Handlung beim Bürgermeister als Ortspolizeibehörde eingehen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann auf Widerruf, befristet sowie mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden. Der Widerruf ist möglich, sobald Tatsachen, die für

die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht,
2. entgegen § 3 Absatz 1 das Anbringen von Schildern, die in der Bezeichnung der Straße, der Vermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet,
3. entgegen § 3 Absatz 2 private Hinweisschilder an Straßen oder Verkehrseinrichtungen ohne Genehmigung anbringt,
4. entgegen § 3 Absatz 3 öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück nicht duldet,
5. entgegen § 4 Absatz 1 Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,
6. entgegen § 4 Absatz 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt,
7. entgegen § 4 Absatz 3 Schnee und Eis vom Gehweg auf die Straße (Fahrbahn) räumt,
8. entgegen § 5 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen, Satellitenschüsseln oder sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert,
9. entgegen § 6 feste Auffahrtrampen in Straßenrinnen zum Überfahren von Bordsteinen einbaut, wer durch bewegliche Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder wer bewegliche Rampen oder keile nicht unverzüglich nach der Benutzung entfernt,
10. entgegen § 7 Einfriedungen an Straßen und Anlagen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel oder spitze Gegenstände entstehen können sowie die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet oder behindert wird,
11. entgegen § 8 Absatz 1 Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen nicht so zurückschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Übersichtlichkeit der Verkehrsanlagen und die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer gewahrt und die Straßenbeleuchtung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird,
12. entgegen § 8 Absatz 2 über Fahrbahnen, Gehwegen und Radwegen die geforderten Sicherheitsräume nicht freihält,
13. entgegen § 8 Absatz 3 dürre Äste, die in den öffentlichen Verkehrsraum hinabfallen können, nicht entfernt,
14. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt,
15. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen, die nicht zum Parken zugelassen sind, mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese dort parkt,
16. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 3 in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe betritt,
17. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 4 außerhalb gekennzeichnete Reitwege reitet,
18. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 5 auf den Kinderspielplätzen oder in den Grünanlagen aufgestellte Spielgeräte unbefugt benutzt,

19. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 6 sich ungebührlich oder ruhestörend verhält, lärmt, überlaut und störend elektronische Tonträger abspielt oder sonstige störende Musik darbietet,
20. entgegen § 9 Absatz 4 motorisierte Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen oder auf Spazierwegen sowie in Naturschutzgebieten nutzt,
21. entgegen § 9 Absatz 5 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert und als Folge davon andere Personen oder die Allgemeinheit oder den Fahrzeugverkehr gefährdet,
22. entgegen § 10 Absatz 1 Hunde ohne Aufsicht frei herumlaufen lässt sowie unberechtigt Hunde auf Spielplätze (Kinderspielplätze), Sportanlagen, Friedhöfe, gemeindliche Schulhöfe und Anlagen von vorschulischen Einrichtungen mitnimmt,
23. entgegen § 10 Absatz 2 Hunde innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt oder nicht dafür Sorge trägt, dass Hunde Personen oder Tiere nicht gefährden oder dass Anlagen nicht beschädigt werden,
24. entgegen § 10 Absatz 3 Halter oder Führer eines Hundes diesen öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigen lässt, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen,
25. als Halter oder Führer eines Hundes entgegen § 10 Absatz 4 handelt,
26. entgegen § 11 auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Freien übernachtet, Zelte, Campingwagen oder Wohnmobile außerhalb der genehmigten Camping- und Zeltplätze unberechtigt aufstellt und benutzt,
27. entgegen § 12 Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen durchführt sowie Gegenstände, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Boden, in Gewässer oder in das Kanalnetz gelangen können, auf öffentlichen Straßen oder Anlagen reinigt,
28. entgegen § 13 wildlebende Tauben füttert oder Futter auslegt, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann,
29. entgegen § 14 Absatz 1 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen und deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet oder besprüht,
30. entgegen § 14 Absatz 2 ohne Gestattung plakatiert,
31. entgegen § 14 Absatz 3 angebrachte Plakatanschlüsse, Beschriftungen, Besprühungen und Bemalungen nicht unverzüglich beseitigt,
32. entgegen § 15 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb von Abfallbehältern Abfälle wegwirft,
33. entgegen § 15 Absatz 2 Haus- und Gewerbeabfälle oder überwachungsbedürftige Abfälle in öffentliche Abfallbehälter/Papierkörbe einfüllt,
34. entgegen § 15 Absatz 3 keine oder nicht ausreichend viele Abfallbehälter aufstellt und leert und seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
35. entgegen § 15 Absatz 4 Sammelbehälter für Altglas, Altpapier oder ähnlichen Wertstoffen mit anderen als für ihre Zwecke vorgeschriebenen Materialien oder außerhalb der festgesetzten Zeiten befüllt oder Gegenstände oder Abfälle neben den Sammelbehältern für Wertstoffe lagert, oder Sammelbehälter mit Wertstoffen aus gewerblichen Betrieben befüllt,
36. entgegen § 16 Absatz 1 Gegenstände verbrennt oder Rauch, Dämpfe und Gase von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum einleitet,
37. entgegen § 16 Absatz 2 Martins- und Maifeuer nicht auf den von der Verwaltung festgelegten Plätzen und/oder ohne Aufsicht von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr abbrennt,



38. entgegen § 17 Absatz 1 mit Inline-Skatern, Skateboards, Rollschuhen, Rollern oder Vergleichbarem auf Fahrbahnen fährt,
  39. entgegen § 17 Absatz 2 beim Fahren mit Inline-Skatern, Skateboards, Rollschuhen, Rollern oder Vergleichbarem andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert,
  40. entgegen § 18 beim Aufstellen und Niederlegen von Masten die Umgebung nicht ausreichend absperrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 63 Absatz 2 des Saarländischen Polizeigesetzes mit einer Geldbuße bis € 5.000,- geahndet werden.
- (3) Bei Verstößen gegen § 15 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 32 bis 35 sowie gegen § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 36 gilt der Bußgeldrahmen des Bußgeldkataloges Umweltschutz, Sachbereich Abfallentsorgung, vom 10. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 36 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 679) in der jeweilig geltenden Fassung.

### **§ 21 Personenbezogene Bezeichnungen**

Die in dieser Verordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Oberthal, den 30.04.14

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Oberthal  
als Ortpolizeibehörde

Stephan Rausch